



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [8C_253/2018](#) vom 19. Februar 2019, zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Unfallversicherung

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) | 

Anpassung der UVG-Invalidenrente

Rückwirkende Leistungsanpassung und Rückerstattungspflicht bei Meldepflichtverletzung im Unfallversicherungsbereich

Autor / Autorin

Daniel Donauer, Anna Pellizzari

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE NOTARE
RUDOLF & BIERI

Marc Hürzeler



Im vorliegenden Entscheid musste sich das Bundesgericht zur konkreten Auslegung von Art. 17 Abs. 1 ATSG und der darin enthaltenen Formulierung äussern, wonach Renten bei Änderung des Invaliditätsgrades (lediglich) für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden können. Das Bundesgericht entschied, dass Art. 17 Abs. 1 ATSG auch eine rückwirkende Renten Anpassung zulasse und begründete das Ergebnis unter anderem mit dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Sachverhalt

[1] A., geboren 1979, war ab 15. Oktober 2007 temporär als Maurer beschäftigt und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 18. Oktober 2007 stürzte er bei der Arbeit ca. 3 m in die Tiefe. Die erstbehandelnde Klinik für Unfallchirurgie, Spital B., diagnostizierte eine Commotio cerebri, eine kraniale Berstungsspaltfraktur Th11 sowie eine Fraktur des C7-Bogens links und des Proc. spinosus (Bericht vom 29. Oktober 2007). Am 6. Mai 2009 prallte A. mit dem Velo bei einem Ausweichmanöver in eine Strassenlaterne und zog sich eine laterale Klavikulafraktur links zu (Bericht der Klinik für Unfallchirurgie vom 19. Mai 2009). Mit Verfügung vom 20. November 2009 sprach ihm die Suva ab 1. September 2009 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 11% sowie eine Integritätsentschädigung für die beiden Unfälle bei einer Integritätseinbusse von 20% zu.

[2] Am 6. August 2015 leitete die Suva ein Revisionsverfahren ein. Nach erfolgten Abklärungen in beruflicher Hinsicht hob sie mit Verfügung vom 5. Juli 2016, bestätigt mit Einspracheentscheid vom 19. Januar 2017, die Invalidenrente per 31. Dezember 2013 auf und forderte die in der Zeit von 1. Januar 2014 bis 31. Oktober 2015 zu viel bezahlten Renten in der Höhe von CHF 11'069.30 zurück.

[3] Mit Entscheid vom 31. Januar 2018 wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die dagegen erhobene Beschwerde ab.

[4] A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen mit dem Antrag, es seien der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, sein Valideneinkommen für die Berechnung des Invaliditätsgrades angemessen zu erhöhen und die Suva, eventualiter die Vorinstanz, zu verpflichten, beim Valideneinkommen zumindest das mit Behinderung erzielte und prozentual hochgerechnete Einkommen zu berücksichtigen und ihm weiterhin die bisherige Rente auszurichten. Zudem sei die Suva zu verpflichten, auf eine Rückforderung zu verzichten. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz, subeventualiter an die Suva, zurückzuweisen, damit diese ein unabhängiges medizinisches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit und zur Unfallkausalität der reduzierten Arbeitsfähigkeit einhole. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz, subeventualiter an die Suva, zurückzuweisen, damit diese eine Neuberechnung des Invaliditätsgrades unter Anpassung der Validenkarriere an die Invalidenkarriere vornehme. Die Suva verzichtet unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid auf eine einlässliche Stellungnahme und auf einen Antrag. Das Bundesamt für Gesundheit enthält sich einer Vernehmlassung.

Erwägungen

[5] *Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:*

[6] Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Aufhebung der Rente per 1. Januar 2014 sowie die Rückerstattung von zu viel bezahlten Renten in der Höhe von CHF 11'069.30 bestätigt hat (E. 2).

[7] Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über das anwendbare Recht (**BGE 141 V 657** E. 3.5.1 S. 661; Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des UVG vom 25. September 2015, AS 2016 4375, 4387), die Voraussetzungen einer Revision der Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 ATSG), namentlich die zu vergleichenden Sachverhalte (**BGE 134 V 131** E. 3 S. 132, **BGE 133 V 108** E. 5.4 S. 114) sowie den Revisionsgrund der erwerblichen Veränderung (**BGE 133 V 545** E. 6.1 S. 546; **130 V 343** E. 3.5 S. 349), und die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG), insbesondere zur Ermittlung des Validen- (**BGE 129 V 222** E. 4.3.1 S. 224; SVR 2010 UV Nr. 13 S. 51, Urteil des Bundesgerichts 8C_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.1; RKUV 2005 Nr. U 554 S. 315, U 340/04) und des Invalideneinkommens (**BGE 135 V 297** E. 5.2 S. 301), zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) und die Rückerstattung zu viel bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 ATSG; Urteil des Bundesgerichts 8C_301/2011 vom 30. Juni 2011 E. 3.5 E. 4.1 und E. 4.2). Darauf wird verwiesen (E. 3).

[8] Die Vorinstanz hat eine Meldepflichtverletzung des Versicherten nach Art. 31 Abs. 1 ATSG bejaht, weil er den infolge einer Beförderung erheblich höheren Lohn ab 1. Januar 2014 nicht mitgeteilt habe. Da er diese Änderung nicht von sich aus gemeldet habe und auch keinen plausiblen Grund für diese Unterlassung angeben könne, sondern die Suva erst im Rahmen des 2015 eingeleiteten Revisionsverfahrens davon erfahren habe, habe er die in der Zeit von 1. Januar 2014 bis 31. Oktober 2015 zu Unrecht bezogenen Renten in der Höhe von CHF 11'069.30 nach Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten (E. 6.1).

[9] Anlässlich der erstmaligen Festsetzung der Invalidenrente mit Verfügung vom 20. November 2009 wurde ein gestützt auf Tabellenlöhne errechnetes Invalideneinkommen von CHF 61'619 zugrundegelegt und der Versicherte auf seine Meldepflicht hingewiesen. Im Rahmen der Revision im Jahre 2012 wies er ein Invalideneinkommen von CHF 54'033.85 (13 x CHF 4'156.45) aus. In der Folge änderte er per 1. August 2012 sein Arbeitspensum von 80% auf 90%, was auch eine entsprechende Einkommenserhöhung mit sich brachte (neu: CHF 4'815 monatlich resp. CHF 62'595 jährlich). Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 teilte ihm sein Arbeitgeber die rückwirkende Beförderung per 1. Januar 2014 mit Anhebung des Lohnes auf CHF 5'355 monatlich mit (mithin CHF 69'615 jährlich). Der Versicherte unterliess es, der Suva diese Änderung mitzuteilen, so dass sie davon erst im Rahmen der im Jahre 2015 eingeleiteten Rentenrevision mit E-Mail des Versicherten vom 29. Februar 2016 erfuhr. Mithin erzielte der Versicherte infolge der Beförderung ein um CHF 7'020 resp. über 10% höheres Einkommen (E. 6.2).

[10] Was der Versicherte gegen die vorinstanzliche Beurteilung vorbringt, führt zu keinem anderen Ergebnis (E. 7).

Namentlich vermag ihn die (nicht bewiesene) Auskunft des Case Managers nicht zu entlasten. Denn einerseits wird in der Verfügung vom 20. November 2009 explizit auf die Pflicht zur Meldung wesentlicher Verbesserungen in erwerblicher oder gesundheitlicher Hinsicht hingewiesen. Andererseits hat der zuständige Sachbearbeiter der Suva dem Versicherten anlässlich der Besprechung vom 26. Oktober 2009 den Unterschied von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sowie die Ermittlung der Invalidenrente dargelegt und auf die sporadische Überprüfung der Rente verwiesen (vgl. dazu das vom Versicherten unterzeichnete Abschlussprotokoll vom 3. November 2009) (E. 7.1).

[11] Ebenso wenig kann ihn die geltend gemachte Meldung des aktuellen Einkommens entlasten. Denn für diese angeblich jährlich erfolgte Meldung fehlen jegliche Hinweise in den Akten. Die letzte Mitteilung des Versicherten über seinen Lohn vor der Rentenrevision 2015 datiert vom 10. Juli 2012 resp. vom 3. Oktober 2012, d.h. in Zusammenhang mit der Rentenrevision 2012. Dies führte jedoch angesichts des zeitgleich gemeldeten Rückfalls nicht zu einer näheren Überprüfung des Rentenanspruchs (E. 7.2).

[12] Angesichts der in E. 6.2 dargelegten Lohnentwicklung liegt eine wesentliche Änderung der erwerblichen Verhältnisse und damit ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vor. Denn nach der Rechtsprechung stellen Umstände, die den Rentenanspruch um mindestens 5% verändern, einen Revisionsgrund dar, so dass die Wesentlichkeit ausgewiesen ist und damit der Meldepflicht unterliegt (vgl. zum Ganzen **BGE 133 V 545** E. 6.2 S. 547 und **BGE 140 V 85** E. 4.3 S. 87, je mit Hinweisen, sowie Urteile des Bundesgerichts **8C 248/2017** vom 24. Mai 2018 E. 4.3 und **8C 475/2016** vom 4. Oktober 2016 E. 2.2; vgl. auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 8 zu Art. 31 ATSG; GUY LONGCHAMP, Dupont/Moser-Szeless [Hrsg.], Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 9 zu Art. 31 ATSG mit Verweis auf MARGIT MOSER-SZELESS, Dupont/Moser-Szeless [Hrsg.], Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 25 zu Art. 17 ATSG; vgl. auch die Aufzählung der meldepflichtigen Sachverhalte bei HANS-JAKOB MOSIMANN, Wiedererwägung, Meldepflichtverletzung und rückwirkende Anpassung von Renten, in: Kieser/Mosimann [Hrsg.], Die Anpassung der laufenden Sozialversicherungsleistungen, 2014, S. 154; a.M. FRÉSARD/MOSER-SZELESS, L'assurance-accidents obligatoire, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, N. 293 S. 994, wo erst bei einer Veränderung des Invaliditätsgrades von 10% eine Meldepflicht bejaht wird; vgl. auch PRIBNOW/EICHENBERGER, in: Kieser [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 2018, N. 6 zu Art. 22 UVG mit Verweis auf KIESER, a.a.O., N. 43 zu Art. 17 ATSG, wonach bei einem Invaliditätsgrad unter 50% eine Änderung von 5% ausreiche, bei einem solchen von über 50% aber eine Änderung von 10% notwendig sei) (E. 7.3.1).

[13] Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung wird der Begriff «für die Zukunft» so verstanden, dass eine Anpassung der Rente auf den Verfügungszeitpunkt erfolgt; dies wird damit begründet, dass die sich pflichtgemäss verhaltende versicherte Person darauf vertrauen können müsse, dass eine Aufhebung oder Herabsetzung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolge (**BGE 140 V 65** E. 3.3 S. 68 mit Verweis auf **BGE 133 V 67** E. 4.3.5 S. 70). KIESER hält zur zeitlichen Wirkung von Art. 17 Abs. 1 ATSG fest, der Gesetzgeber habe damit immerhin klargestellt, dass er eine vor den Zeitpunkt der Veränderung zurückgehende Anpassung ausschliessen wolle; mit Blick auf die verschiedenen zur Auswahl stehenden Möglichkeiten sei der Begriff «für die Zukunft» relativ zu verstehen (a.a.O., N. 51 zu Art. 17 ATSG). So verweist dieser Autor darauf, dass bei der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 88^{bis} IVV besondere Bestimmungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung bestünden, und hält dafür, dass es bei fehlenden gesetzlichen Regelungen zutreffend erscheine, auf den Zeitpunkt des Gesuches resp. bei einer von Amtes wegen vorgenommenen Revision auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen; in Frage komme sodann die analoge Anwendung der in Art. 88^{bis} IVV festgelegten Grundsätze unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Besonderheiten (a.a.O., N. 52 zu Art. 17 ATSG). Weiter vertritt er die Ansicht, bei der Verletzung bestimmter Meldepflichten könne eine in zeitlicher Hinsicht von Art. 17 Abs. 1 ATSG abweichende Lösung getroffen werden; insbesondere könne es sich bei solchen Sachverhalten so verhalten, dass die Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt rückbezogen werde, in welchem die Meldepflicht verletzt worden sei (a.a.O., N. 53 zu Art. 17 ATSG) (E. 7.3.2).

[14] Nach konstanter Rechtsprechung ist bei einer Meldepflichtverletzung eine rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente möglich (grundsätzlich dazu **BGE 118 V 214**; vgl. auch KIESER, a.a.O., N. 53 zu Art. 17 ATSG, N. 14 zu Art. 25 ATSG und N. 21 f. zu Art. 31 ATSG). Das Bundesgericht hat denn auch im Bereich der

Unfallversicherung mehrfach die rückwirkende Leistungsanpassung resp. die Rückerstattung infolge Meldepflichtverletzung ohne einlässliche Ausführungen bestätigt (vgl. die Urteile des Bundesgerichts [8C 301/2011](#) vom 30. Juni 2011 E. 3.5, [8C 573/2011](#) vom 3. November 2011 E. 5.2, [8C 211/2013](#) vom 3. Oktober 2013 E. 4.3 [publiziert in SVR 2014 UV Nr. 1 S. 1], [8C 687/2012](#) vom 29. Oktober 2013 E. 4 und [8C 581/2017](#) vom 25. April 2018 E. 6). **BGE 140 V 65** E. 3.3 S. 68 und **BGE 142 V 259** E. 3.2.1 S. 261 sind nicht einschlägig; denn in den erwähnten Entscheiden ging es nicht um Revisionen nach Art. 17 ATSG im Nachgang zu einer Meldepflichtverletzung, sondern um die Frage der analogen Anwendung von Art. 88^{bis} IVV resp. der Bestimmungen der Invalidenversicherung bei einer Revision infolge von Rückfällen oder Spätfolgen (**BGE 140 V 65**) bzw. um eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG (**BGE 142 V 259**). In den Urteilen des Bundesgerichts [8C 883/2015](#) vom 21. Oktober 2016 (publiziert in SVR 2017 UV Nr. 7 S. 21) und [8C 266/2016](#) vom 15. März 2017 liess das Bundesgericht die Frage der analogen Anwendung von Art. 88^{bis} IVV offen, weil es eine Meldepflichtverletzung verneinte (in Urteil [8C 90/2011](#) vom 8. August 2011 E. 8.7 liess es die Frage ebenfalls unbeantwortet). In **BGE 140 V 70** stellte sich weder die Frage der analogen Anwendung von Art. 88^{bis} IVV noch einer Meldepflichtverletzung, so dass auch dieser Entscheid nicht einschlägig ist; immerhin stellte das Bundesgericht klar, dass es um der Rechtsgleichheit willen nicht in der Hand der versicherten Person liegen könne, den Revisionszeitpunkt durch ihr Verhalten zu bestimmen (E. 4.2 S. 73). In der Literatur wird bei Vorliegen einer Meldepflichtverletzung die rückwirkende Revision ohne Weiteres bejaht (vgl. etwa KIESER, a.a.O., N. 53 zu Art. 17 ATSG, N. 14 zu Art. 25 ATSG und N. 21 f. zu Art. 31 ATSG; vgl. auch LONGCHAMP, a.a.O., N. 22 zu Art. 31 ATSG sowie SUSANNE BOLLINGER, Kieser/Gehring/Bollinger [Hrsg.], KVG - UVG Kommentar, 2018, N. 7 zu Art. 31 ATSG, die festhält, dass eine schuldhafte Meldepflichtverletzung grundsätzlich zu einer Rückerstattung führt; a.M. MOSER-SZELESS, a.a.O., N. 35 zu Art. 17 ATSG) (E. 7.3.3).

[15] Die Meldepflicht ist eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 [BV](#); **BGE 140 IV 11** E. 2.4.4 S. 16), so dass die Rückerstattung der durch eine Pflichtwidrigkeit erwirkten Weiterausrichtung von unrechtmässigen Leistungen eine Folge des treuwidrigen Verhaltens der versicherten Person ist. Aus der Begründung für die Revision einer Rente frühestens zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses (**BGE 140 V 65** E. 3.3 S. 68 mit Verweis auf **BGE 133 V 67** E. 4.3.5 S. 70: «... die versicherte Person müsse, wenn sie sich pflichtgemäss verhalten habe, darauf vertrauen können, dass eine Aufhebung oder Herabsetzung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolge.») ergibt sich e contrario, dass dieser Vertrauensschutz einer Person, die sich nicht pflichtgemäss verhalten hat, sondern eine Meldepflichtverletzung beging, nicht zukommen soll. Dies spricht dafür, bei Meldepflichtverletzungen nach Art. 31 Abs. 1 ATSG den Begriff «für die Zukunft» (vgl. E. 7.3.2) so zu verstehen, dass die Rentenanpassung auf den Zeitpunkt der Sachverhaltsänderung zu erfolgen hat (E. 7.3.4).

[16] Die Mitwirkungspflicht ist im Rahmen der Sozialversicherungen ein zentrales Element, weshalb deren Verletzung Sanktionen rechtfertigt. Nur so ist auch ein Anreiz für die versicherte Person geschaffen, sich gesetzeskonform zu verhalten (E. 7.3.5).

[17] Zudem wäre es stossend, wenn eine versicherte Person, welche treuwidrig eine ihren Leistungsanspruch beeinflussende wesentliche Tatsache nicht meldet, von dieser Unterlassung finanziell dadurch profitieren könnte, dass ihre pflichtwidrig erwirkte Weiterausrichtung der Leistung ohne Folgen bliebe. Dadurch würde sie gegenüber einer versicherten Person, die ihrer Meldepflicht nachkommt, besser gestellt. Dies wäre ein der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 [BV](#)) krass zuwiderlaufendes Ergebnis (vgl. dazu bereits **BGE 140 V 70** E. 4.2 S. 73, wo das Bundesgericht festhielt, es sei um der Rechtsgleichheit willen zu verhindern, dass eine versicherte Person durch ihr Verhalten den Revisionszeitpunkt beeinflussen könne). Denn die Situation, in der eine Person infolge Verletzung der Meldepflicht weiter Leistungen bezieht, ist nicht vergleichbar mit jener, in welcher eine Revision unabhängig von einer Verletzung von Art. 31 Abs. 1 ATSG erfolgt (E. 7.3.6).

[18] Zwar stellt die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG durch Unterlassung – ausser bei Vorliegen einer Garantenstellung – keinen Straftatbestand nach [StGB](#) dar (**BGE 140 IV 11** E. 2.4 S. 14). Das bedeutet aber nicht, dass sie folgenlos bleiben soll. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Nebenstrafrecht (Art. 87 Abs. 1 und 6 [AHVG](#) in Verbindung mit Art. 70 [IVG](#), Art. 25 [EOG](#), Art. 23 [FamZG](#); vgl. auch Art. 105 Abs. 2 [AVIG](#) und Art. 31 Abs. 1 lit. d [ELG](#) sowie Art. 92 lit. b [KVG](#), Art. 75 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 [BVG](#)) die Verletzung der

Meldepflicht von Art. 31 Abs. 1 ATSG explizit unter Strafe gestellt bei einer Sanktion von bis zu 180 Tagessätzen. Die dadurch gesetzlich verankerte Verpöntheit eines derartigen Handelns ist somit offensichtlich. Daran ändert nichts, dass Art. 112 f. UVG (sowohl in der bis 31. Dezember 2016 als auch in der seit 1. Januar 2017 geltenden Fassung) keinen diesbezüglichen Verweis auf Art. 87 AHVG enthält; denn der Unrechtsgehalt bei Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung ist derselbe wie in den übrigen Sozialversicherungszweigen, so dass zumindest der rechtmässige Zustand durch Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen wiederherzustellen ist. Dass die versicherte Person unter diesen Umständen keinen Vertrauensschutz genießt (vgl. E. 7.3.4), muss nicht weiter begründet werden (E. 7.3.7).

[19] Nach dem Gesagten ergibt sich bei einer Meldepflichtverletzung aus gesetzessystematischer Betrachtung die rückwirkende Leistungsanpassung resp. die Rückerstattungspflicht ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Revisionstatbestandes. Der massgebende Zeitpunkt entspricht somit jenem von Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV. Da sich dies bereits aus Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 ATSG ergibt, bedarf es im Rahmen der Unfallversicherung keiner analogen Anwendung von Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV (E. 7.3.8).

[20] Zusammenfassend ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer Verletzung der Meldepflicht ausgegangen ist und die Rückerstattung der zu viel ausgerichteten Renten bestätigt hat (E. 7.4).

Kommentar

[21] Taggelder und Renten werden gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 nach dem sog. versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt dabei für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Ist der Versicherte infolge eines Unfalls zu mindestens 10% invalid (wobei Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit meint; s. Art. 8 Abs. 1 ATSG [s. sogleich] i.V.m. Art. 1 UVG), so hat dieser gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat. Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer folglich eine UVG-Invalidenrente – basierend auf dem im Sachverhalt rezierten Invaliditätsgrad von 11% – mit Verfügung vom 20. November 2009 zugesprochen.

[22] Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 – welcher auch im Rahmen des UVG zur Anwendung gelangt – muss jede *wesentliche* Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan gemeldet werden. Eine *wesentliche Änderung* liegt dabei vor, wenn durch den veränderten Umstand eine nicht bloss geringfügige Auswirkung auf den Leistungsanspruch erfolgt (ATSG-KIESER, N 7 zu Art. 31), was seinerseits vom jeweiligen Sozialversicherungsbereich abhängig ist. So wird beispielsweise im Unfallversicherungszweig praxisgemäss eine Veränderung des Invaliditätsgrades von mindestens 5% (bereits) als wesentlich angesehen.

[23] Parallel dazu hält Art. 17 Abs. 1 ATSG (ebenfalls auf das UVG anwendbar) Folgendes fest: Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers *erheblich*, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin *für die Zukunft* entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Auch der Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 1 ATSG wird durch ein Erheblichkeitskriterium – terminologisch abweichend von der Wesentlichkeit gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG – eingeeengt. Somit besteht zwischen Art. 31 ATSG und Art. 17 ATSG eine direkte Korrelation, indem veränderte Verhältnisse nach Art. 17 ATSG in Bezug auf rentenrelevante Bemessungsfaktoren gleichzeitig einer gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 31 ATSG unterstellt werden, was seinerseits das Änderungsziel von Art. 17 Abs. 1 ATSG *in praxi* überhaupt erst ermöglicht.

[24] Das Bestehen von Meldepflichten im Sozialversicherungsrecht ist ein bedeutsames Instrument zur Überprüfung und Adaptierung von sachverhältnissen Änderungen im Leistungsbezügerkreis; ohne Meldepflicht wäre es den Versicherungsträgern nämlich kaum möglich, massgebliche Änderungen in der Lebensrealität der Versicherten sowie die für den Leistungsanspruch heranzuziehenden Parameter angemessen und vor allem rechtzeitig zu erfassen (vgl. ATSG-KIESER, N 2 zu Art. 31). Darüber hinaus hält Art. 25 Abs. 1 ATSG fest, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind; wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat,

muss diese immerhin dann nicht zurückerstatten, wenn die Rückerstattung eine grosse Härte für ihn oder sie bedeuten würde. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Korrektur des sachlogischen Umstandes, wonach trotz des Bestehens einer Meldepflicht und als Folge der Nichteinhaltung dieser Pflicht weiterhin Dauerleistungen zu Unrecht bezogen werden können, für welche zugunsten der Leistungserbringer gegenüber den Leistungsbezügern ein entsprechendes gesetzliches Rückforderungsrecht notwendig ist.

[25] Durch die Erhöhung des Arbeitspensums – im vorliegenden Fall von 80% auf 90% – entstand eine für die UVG-Rentenberechnung relevante Sachverhaltsänderung. Korrekt ist es daher auch, wenn die Vorinstanz bzw. die verfügende Behörde diesen Umstand als erhebliche Änderung i.S.v. Art. 17 Abs. 1 ATSG charakterisierte. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass die betreffende Änderung von einer Meldepflicht i.S.v. Art. 31 Abs. 1 ATSG beschlagen war. Indem der Leistungsbezüger im vorliegenden Fall das um 10% höhere Arbeitspensum nicht per 1. August 2012 meldete, versties er gegen seine gesetzliche Meldepflicht. Als Folge dieser Meldepflichtverletzung ist es daher auch unstrittig, dass allfällige zu Unrecht bezogene Leistungen rückerstattungspflichtig wären. Fraglich bleibt konsequenterweise lediglich, ob Art. 17 Abs. 1 ATSG eine rückwirkende Rentenanpassung effektiv zulässt.

[26] Dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 ATSG folgend, dürfen Renten von Amtes wegen (oder auf Gesuch hin) lediglich für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden. Über den genauen Zeitpunkt, wann diese künftige Zeitspanne zu laufen beginnen soll, äussert sich das Gesetz hingegen nicht. Gemäss Rechtsprechung ist der Begriff «für die Zukunft» nun (sowie auch bisher) so zu verstehen, dass eine Anpassung der Rente auf den Verfügungszeitpunkt erfolgt, da die sich pflichtgemäss verhaltende versicherte Person darauf vertrauen können müsse, dass eine Aufhebung oder Herabsetzung nicht rückwirkend, sondern lediglich für die Zukunft erfolge. Bei Verletzung bestimmter Meldepflichten könne allerdings eine in zeitlicher Hinsicht von Art. 17 Abs. 1 ATSG abweichende Lösung getroffen werden, sodass eine Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt gemacht werden könne, in welchem die Meldepflicht verletzt worden sei. Diese Möglichkeit werde auch durch konstante Rechtsprechung bestätigt, indem das Bundesgericht auch im Bereich der Unfallversicherung mehrfach die rückwirkende Leistungsanpassung bzw. die Rückerstattung infolge Meldepflichtverletzung bestätigt habe. Die Meldepflicht stelle darüber hinaus eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben dar. Aus dem Umstand, dass die sich pflichtgemäss verhaltende versicherte Person darauf vertrauen können müsse, dass eine Aufhebung oder Herabsetzung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolge, ergebe sich e contrario, dass dieser Vertrauensschutz einer Person, welche sich nicht pflichtgemäss verhalten habe, nicht zukommen solle, was bei einer Meldepflichtverletzung der Fall sei. Bei einer Meldepflichtverletzung sei demzufolge eine Rentenanpassung auf den Zeitpunkt der Sachverhaltsänderung zulässig.

[27] Diesem bundesgerichtlichen Ergebnis gilt es denn auch nichts entgegenzuhalten. In der Tat wäre eine gegengerichtete Auslegung von Art. 17 ATSG überaus stossend und würde rechtsmissbräuchlichem Verhalten Tür und Tor öffnen. Das Urteil kommt daher auch nicht überraschend, sondern regelt nur (immerhin abschliessend), was gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie nach dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ohnehin hätte gelten müssen.

Dr. iur. DANIEL DONAUER ist Rechtsanwalt bei Walder Wyss am Standort Zürich.

ANNA PELLIZZARI, BLaw, ist Studentin an der Universität Zürich mit Fokus auf das Gesundheitsrecht.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer / Anna Pellizzari, Anpassung der UVG-Invalidenrente, in: dRSK, publiziert am 10. April 2019

